

Allgemeine Geschäftsbedingungen**PLATH Signal Products GmbH & Co. KG****Gotenstraße 18****20097 Hamburg Deutschland****Tel.: +49 (40) 237 34 - 0****Fax: +49 (40) 237 34 - 173****info@plath-signalproducts.com****www.plath-signalproducts.com**I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, insbesondere Hardware mit vorinstallierter Firmware sowie die Standardanwendungssoftware („Software“) nebst zugehöriger Benutzerdokumentation (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob PLATH SIGNAL PRODUCTS die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Die Software wird als ausführbare Datei geliefert; eine Überlassung des Quellcode und des Objektcodes erfolgen nicht. Die Aufstellung und Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft, die Erbringung von geringfügigen Anpassungsleistungen, die Installation und Einspielung der Anwendungssoftware oder eine Einweisung sind gesondert zu beauftragen. Projekt-, Wartungs- und Pflegeleistungen sind nicht Gegenstand dieser AGB und sind gesondert zu beauftragen. Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware ergibt sich abschließend aus der mitgelieferten Benutzerdokumentation und dem Angebot. Die technischen Daten, Spezifikationen, Erläuterungen der Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten sowie sonstige Angaben in den Benutzerdokumentationen und dem Angebot verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB und nicht als selbstständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

2. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen oder Zahlungen annehmen.

4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag (z.B. Rahmenvertrag) bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Zusendung einer E-Mail (vgl. § 126 b BGB) gewahrt.

6. Teillieferungen und Umladungen sind gestattet.

7. Zur Vertragserfüllung darf PLATH SIGNAL PRODUCTS Aufträge an Subauftragnehmer und externe Dienstleister vergeben.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen, auch in elektronischer Form, überlassen haben. Eigentums- und Urheberrechte behalten wir uns ebenfalls an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor, diese dürfen auch nur nach vorheriger Zustimmung durch uns Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung), durch Textform, oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände, die zum Lieferumfang gehören (die „Vorbehaltswaren“) bleiben Eigentum von PLATH SIGNAL PRODUCTS bis der KUNDE jegliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung vollständig erfüllt hat. Übersteigt der Wert der Sicherungsrechte den Wert der gesicherten Ansprüche

um mehr als 20%, gibt PLATH SIGNAL PRODUCTS auf Verlangen des KUNDEN einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei; PLATH SIGNAL PRODUCTS entscheidet, welche Sicherungsrechte freigegeben werden.

2. Während des Eigentumsvorbehalts kann der KUNDE die Vorbehaltswaren nicht verpfänden oder als Sicherheit nutzen und für Wiederverkäufer ist ein Weiterverkauf nur im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit und nur unter der Bedingung gestattet, dass er von seinen Abnehmern die Zahlung erhält oder den Eigentumsübergang von der Erfüllung der Zahlungspflicht durch seinen Abnehmer abhängig macht.

3. Für den Fall, dass der KUNDE Vorbehaltswaren weiterverkauft, tritt er PLATH SIGNAL PRODUCTS bereits jetzt und ohne dass es weiterer diesbezüglicher Erklärungen bedarf, alle Ansprüche gegen seine Abnehmer aus dem Wiederverkauf, einschließlich aller Pfandrechte und Saldenforderungen, als Sicherheit an PLATH SIGNAL PRODUCTS ab. Werden die Vorbehaltswaren mit anderen Gegenständen verkauft, ohne dass für die Vorbehaltswaren ein separater Preis vereinbart ist, hat der KUNDE an PLATH SIGNAL PRODUCTS den Bruchteil des Gesamtpreises abzutreten, der sich für den von PLATH SIGNAL PRODUCTS in Rechnung gestellten Preis für die Vorbehaltswaren ergibt.

4. (a) Der KUNDE darf die Vorbehaltswaren mit anderen Gegenständen verarbeiten, verbinden und vermengen. Verarbeitungen erfolgen für PLATH SIGNAL PRODUCTS. Der KUNDE hat dergestalt neu geschaffene Gegenstände für PLATH SIGNAL PRODUCTS mit der angemessenen Umsicht eines ordentlichen Kaufmanns zu lagern. Diese neuen Gegenstände gelten als Vorbehaltswaren.

(b) Werden Vorbehaltswaren mit anderen, nicht PLATH SIGNAL PRODUCTS gehörenden Gegenständen verbunden oder vermengt, vereinbaren PLATH SIGNAL PRODUCTS und der KUNDE bereits jetzt, dass PLATH SIGNAL PRODUCTS Miteigentümer an den neuen Gegenständen in dem Verhältnis des Werts wird, den die mit anderen Gegenständen verbundenen oder vermengten Vorbehaltswaren im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermengung haben. Diesbezüglich gelten die neuen Gegenstände als Vorbehaltswaren.

(c) Die Bestimmungen zum Abtreten von Forderungen gemäß Ziffer 3 gelten auch für neue Gegenstände. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrags, den PLATH SIGNAL PRODUCTS für die Vorbehaltswaren in Rechnung gestellt hat, die verarbeitet, vermengt oder verbunden wurden.

5. Erfüllt der KUNDE seine Pflichten nicht, zahlt er nicht bei Fälligkeit oder verletzt er seine Pflichten in sonstiger Weise, kann PLATH SIGNAL PRODUCTS bei einem nach Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Abhilfefrist andauerndem Versäumnis vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltswaren zurücknehmen; die gesetzlichen Bestimmungen, wonach keine Abhilfefrist erforderlich ist, bleiben unberührt. Der KUNDE hat die Vorbehaltswaren zurückzugeben. Die

Rücknahme der Vorbehaltswaren durch PLATH SIGNAL PRODUCTS, ihre Ausübung des Eigentumsvorbehalts bzw. die Beschlagnahme der Vorbehaltswaren stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, PLATH SIGNAL PRODUCTS erklärt dies ausdrücklich so.

IV. Lieferzeit; Verzögerungen

1. Lieferzeiten für den Lieferumfang sind nur dann verbindlich, wenn alle vom KUNDEN zur Verfügung zu stellenden Dokumenten, benötigten Erlaubnisse, Lieferungen und Genehmigungen, rechtzeitig übermittelt wurden und der KUNDE die vereinbarten Zahlungsbedingungen und seine sonstigen Pflichten erfüllt hat.

2. Kommt der KUNDE seinen Pflichten gemäß Ziff. IV. 1 nicht nach und hat er dieses Versäumnis wenigstens überwiegend zu vertreten, kann PLATH SIGNAL PRODUCTS

(a) die Liefertermine/Lieferfristen angemessen verlängern und/oder

(b) dem KUNDEN eine Erinnerung mit einer angemessenen Frist zur Vornahme der verzögerten Handlung übermitteln.

3. Lässt der KUNDE die Frist verstreichen, ist PLATH SIGNAL PRODUCTS berechtigt, zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Zudem werden eventuelle für gelieferte Teilleistungen vereinbarte Zahlungen zu den vereinbarten Zeiten ohne weitere Aufforderung fällig. Im Falle des Rücktritts sind die Zahlungen Gegenstand der Schadensersatzforderungen.

4. Werden die gesetzten Fristen nicht eingehalten aufgrund

(a) höherer Gewalt, wie Mobilmachung, Krieg, terroristischen Angriffen, Aufständen oder vergleichbaren Ereignissen (z.B. Streiks oder Aussperrungen), Epidemien oder Pandemien,

(b) von Viren- oder sonstigen Angriffen auf die IT-Systeme von PLATH SIGNAL PRODUCTS, die trotz vorhandener Schutzmaßnahmen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Sorgfalt entsprechen, eintreten,

(c) von Hindernissen, die sich aus deutschem, US- oder sonstigem nationalen Recht, EU- oder internationalen Vorschriften zum Außenhandel oder anderen Umständen, für die PLATH SIGNAL PRODUCTS nicht verantwortlich ist, ergeben oder

(d) der Tatsache, dass PLATH SIGNAL PRODUCTS eigene Lieferungen nicht rechtzeitig oder nicht in der geschuldeten Form erhalten hat, werden diese Fristen entsprechend verlängert.

5. Verzögert sich die Abnahme der Liefergegenstände durch den KUNDEN um mehr als einen Monat nach durch vom KUNDEN zu vertretende Umstände, ist PLATH Signal PRODUCTS berechtigt, ihm für jeden weiteren Monat Lagerkosten von 0,5% bis maximal 5% des Preises der Gegenstände des

Lieferumfangs in Rechnung zu stellen. Die Vertragsparteien dürfen nachweisen, dass höhere bzw. niedrigere Lagerkosten angefallen sind.

6. Ist die vertraglich vereinbarte Lieferung nicht verfügbar, weil PLATH SIGNAL PRODUCTS von ihren Lieferunternehmen nicht beliefert wurde oder weil der für die Bestellung benötigte Warenbestand bei PLATH SIGNAL PRODUCTS erschöpft ist, kann PLATH SIGNAL PRODUCTS eine nach Qualität und Preis gleichwertige Lieferung vornehmen. Ist PLATH SIGNAL PRODUCTS eine nach Qualität und Preis gleichwertige Lieferung nicht möglich, kann sie vom Vertrag zurücktreten.

V. Rechteinräumung

1. PLATH SIGNAL PRODUCTS räumt dem KUNDEN ein einfaches, nicht ausschließliches, dauerhaftes Recht ein, die im Angebot bezeichnete Software gemäß der im Angebot beschriebenen Verwendung zu nutzen. Die Nutzung darf nur in der im Angebot genannten Verwendung und zu dem dort genannten Zweck und nach Entrichtung der vereinbarten Vergütung erfolgen.

2. Der KUNDE darf die Software nur für eigene Zwecke nutzen. Sofern vereinbart, ist eine Nutzung der Software auch in den mit dem KUNDEN im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen („Konzernunternehmen“) gestattet. Der KUNDE ist nicht berechtigt, die Software drahtlos oder drahtgebunden öffentlich wiederzugeben, zu vermieten, zu verleihen oder auf sonstige Weise Dritten vorübergehend zugänglich zu machen (insbesondere im Rahmen eines Rechenzentrumsbetriebs für Dritte, eines Application Service Providing [ASP] oder in Form von Software as a Service [SaaS]), es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart bzw. PLATH SIGNAL PRODUCTS hat hierzu vorher ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Keine Dritten sind die Mitarbeiter des KUNDEN, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Zugang zur Software benötigen.

3. Vervielfältigungen der Software sind nur für deren bestimmungsgemäße Benutzung zulässig. Der KUNDE ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Ferner ist er zur Vervielfältigung der Software im Rahmen einer nach dem Stand der Technik ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung befugt. Die überlassenen Benutzerdokumentationen dürfen nur insoweit vervielfältigt werden, als dies für die bestimmungsgemäße Benutzung der Software notwendig ist.

4. Zur Vornahme von Änderungen, Bearbeitungen oder Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG ist der KUNDE gemäß § 69d Abs. 1 UrhG nur berechtigt, wenn dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Beseitigung eines Fehlers der Software notwendig ist. Vor Beseitigung von Fehlern durch den KUNDEN oder einen von diesem beauftragten Dritten hat der KUNDE PLATH SIGNAL PRODUCTS jedoch zunächst die Möglichkeit von mindestens zwei Fehlerbeseitigung einzuräumen. Beseitigt PLATH SIGNAL PRODUCTS die Fehler

durch Ersatzlieferung eines Updates oder neuen Programmstands der Software, gelten für diese die Bestimmungen in dieser Ziff. V.

5. Eine Vervielfältigung oder Dekompilierung der Software zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen ist dem KUNDEN im Rahmen des § 69e UrhG unter den dort genannten Bedingungen gestattet, wenn zusätzlich die Voraussetzung erfüllt ist, dass der Anbieter ihm nach schriftlicher Anforderung die hierzu notwendigen Daten nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat. Der KUNDE wird die durch die Dekompilierung erlangten bzw. von dem Anbieter zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich behandeln.

6. Der KUNDE ist berechtigt, die Software einmalig an einen Dritten dauerhaft weiterzugeben bzw. zu veräußern, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

(i) Er übergibt die erworbene Kopie der Software auf dem evtl. überlassenen Originaldatenträger nebst überlassener Benutzerdokumentation unter vollständiger Aufgabe der eigenen Nutzung sowie Löschung sämtlicher von ihm angefertigter Kopien der Software an den Dritten,

(ii) erteilt PLATH SIGNAL PRODUCTS den Namen und die Anschrift des Dritten unverzüglich schriftlich mit, und

(iii) er hat den Dritten schriftlich zur Einhaltung der Nutzungsbestimmungen dieses Vertrages verpflichtet.

7. Eine über den vertraglich vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung ist unzulässig und bedarf einer zusätzlichen Rechtseinräumung durch PLATH SIGNAL PRODUCTS.

8. Handelt es sich bei der überlassenen Software um Software, welche Lizenzbedingungen Dritter unterliegt („Drittsoftware“), so gelten die Lizenzbedingungen des Dritten vorrangig und exklusiv.

9. Urheberrechts- und Patentvermerke, sowie Seriennummern oder Kennzeichen dürfen weder von der Hardware noch der Software noch der Benutzerdokumentation entfernt oder geändert werden. Vom KUNDEN erstellte Kopien der Software oder der Benutzerdokumentationen sind als solche kenntlich zu machen und mit einem Urheberrechtsvermerk des Herstellers zu versehen.

VI. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht über mit Übergabe oder mit Eintritt des Annahmeverzugs. Bezüglich eventuell von PLATH SIGNAL PRODUCTS aufgrund von Vereinbarung einer zusätzlich zu erbringenden Montage und/oder Aufbauleistung erfolgt der Gefahrenübergang mit deren schriftlicher Abnahme oder Durchführung eines erfolgreichen Testlaufs. Sollte die Abnahme zum vereinbarten Termin oder nach Setzung einer durch PLATH SIGNAL PRODUCTS gesetzten angemessenen Frist nicht schriftlich

erklärt werden, gilt die Abnahme als erklärt. Dasselbe gilt im Falle einer operativen Nutzung der montierten/aufgebauten Kaufgegenstände durch den KUNDEN.

2. Die Gefahr geht zudem auf den KUNDEN über, wenn sich Versand, Zustellung, Montage- oder Aufbaustart, die Übernahmen im Werk des KUNDEN oder der Testlauf aus vom KUNDEN zu vertretenden Gründen verzögern oder weil der KUNDE aus sonstigen Gründen die Lieferung nicht angenommen hat. In diesen Fällen wird die entsprechende Zahlung ohne weitere Aufforderung fällig, die angemessenen Kosten für Wartezeiten und zusätzliche Reisekosten von PLATH SIGNAL PRODUCTS oder des Personals zu tragen.

VII. Sachmängel

1. Für Rechte und Ansprüche des KUNDEN bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen bei Sachmängeln gemäß dieser Ziff. VII. setzt voraus, dass der Kunde seiner gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht nachkommt. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen.

2. Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die Hardware, die Software oder die Benutzerdokumentationen nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.

3. Bei im Zeitpunkt der Übergabe vorliegenden Mängeln leistet PLATH SIGNAL PRODUCTS auf Verlangen des KUNDEN Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Neulieferung). Der KUNDE kann innerhalb angemessener Frist eine andere als die von PLATH SIGNAL PRODUCTS gewählte Art der Nacherfüllung verlangen, wenn ihm die von PLATH SIGNAL PRODUCTS gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Rechte von PLATH SIGNAL PRODUCTS nach den §§ 439 Abs. 3, 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.

4. Bei Sachmängeln der Software ist PLATH SIGNAL PRODUCTS berechtigt, Nacherfüllung durch Lieferung eines Patches, Updates oder neuen Programmstands, sofern verfügbar, der Software zu leisten. Zur Lieferung eines neuen Programmstands der Software ist PLATH SIGNAL PRODUCTS berechtigt, soweit dieser denselben Funktionsumfang wie die vertragsgegenständliche Version der Software enthält und dessen Übernahme für den KUNDEN zumutbar ist und nicht zu erheblichen Nachteilen führt. Bei Lieferung einer neuen Version ist der KUNDE zur Rückgabe oder Löschung der mangelhaften Software verpflichtet (§ 439 Abs. 6 BGB).

5. PLATH SIGNAL PRODUCTS ist berechtigt, dem KUNDEN vorübergehend Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzuzeigen und den Mangel später durch Lieferung des nächsten, von PLATH SIGNAL PRODUCTS freigegebenen Updates oder neuen Programmstands der Software zu

beseitigen, sofern dies dem KUNDEN zumutbar ist. Macht PLATH SIGNAL PRODUCTS von diesem Recht Gebrauch, ist dies bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist zur Nacherfüllung gemäß nachstehender Ziff. VII Abs. 7 zu berücksichtigen.

6. Der KUNDE wird die ihm im Rahmen der Nacherfüllung durch PLATH SIGNAL PRODUCTS telefonisch, schriftlich oder elektronisch erteilten Handlungsanweisungen beachten. PLATH SIGNAL PRODUCTS kann dem KUNDEN solche Handlungsanweisungen insbesondere im Hinblick auf die Installation der zum Zwecke der Nacherfüllung überlassenen Patches, Updates oder neuen Programmstände der Software sowie zur Aufzeigung von vorübergehenden Fehlerumgehungs-möglichkeiten erteilen.

7. Setzt der KUNDE der PLATH SIGNAL PRODUCTS eine angemessene Frist zur Nacherfüllung und schlägt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist fehl, stehen dem KUNDEN die weitergehenden Rechte zur Minderung oder nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Vertrag sowie daneben, sofern die PLATH SIGNAL PRODUCTS den Mangel zu vertreten hat, im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkungen die Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB zu. Zum Rücktritt und zur Geltendmachung des Schadenersatzes statt der ganzen Leistung ist der KUNDE jedoch nur bei erheblichen Mängeln berechtigt. Die Nachfristsetzung, die Erklärung des Rücktritts sowie die Geltendmachung des Schadenersatzes statt der Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Fristsetzung durch den KUNDEN ist in den gesetzlich bestimmten Fällen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 440 BGB entbehrlich.

8. Nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist gemäß vorstehendem Ziff. VII Abs. 7 hat der KUNDE innerhalb angemessener Frist gegenüber PLATH SIGNAL PRODUCTS schriftlich zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er die in Ziff. VII. Abs. 7 Satz 1 genannten weitergehenden Rechte geltend macht. Verlangt der KUNDE weiterhin Nacherfüllung und kündigt PLATH SIGNAL PRODUCTS diese daraufhin unverzüglich an, so hat er PLATH SIGNAL PRODUCTS hierfür eine weitere angemessene Frist zu gewähren, innerhalb derer der KUNDE nicht berechtigt ist, die in Ziff. VII Abs. 7 Satz 1 genannten Rechte geltend zu machen. Ziff. VII Abs. 7 Satz 4 bleibt unberührt.

9. Stellt sich bei einer Fehleranalyse im Zusammenhang mit von dem KUNDEN gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des KUNDEN wegen Mängeln nicht bestehen, ist PLATH SIGNAL PRODUCTS berechtigt, den ihr im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwand nach Maßgabe ihrer aktuellen Preisliste dem KUNDEN in Rechnung zu stellen, sofern der KUNDE erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt.

10. Die Gewährleistung von PLATH SIGNAL PRODUCTS ist ausgeschlossen, wenn Bearbeitungen oder Änderungen der Kaufgegenstände durch den KUNDEN oder durch von dem KUNDEN beauftragte Dritte vorgenommen worden sind, es sei denn, der KUNDE weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind.

11. Ansprüche des KUNDEN wegen eines Mangels verjähren in zwölf (12) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt ab Ablieferung. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter im Sinne von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, bei Personenschäden, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

12. Der KUNDE hat keinen Anspruch auf Kosten, die ihm bei Nacherfüllungen entstehen, wie etwa Reise-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese Kosten aufgrund des Umstandes erhöht haben, dass die Gegenstände des Lieferumfangs später zu einem anderen Ort als der Niederlassung des KUNDEN verbracht wurden, es sei denn, dies entspricht der üblichen Nutzung der Lieferung.

13. Der Anspruch des KUNDEN auf Rückgriff auf PLATH SIGNAL PRODUCTS gemäß § 445a BGB ist auf die Fälle beschränkt, in denen er keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern getroffen hat, die über die gesetzlichen Bestimmungen zu Mängelbeseitigungen hinausgehen.

VIII. Rechtsmängel

1. Für Rechte und Ansprüche des KUNDEN bei Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn dem KUNDEN die für die vertragsgemäße Nutzung der Kaufgegenstände erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden.

3. Macht ein Dritter gegenüber dem KUNDEN die Verletzung von Schutzrechten durch die Software geltend, so wird der KUNDE (i) PLATH SIGNAL PRODUCTS unverzüglich hiervon schriftlich benachrichtigen, (ii) PLATH SIGNAL PRODUCTS ermächtigen, die rechtliche Auseinandersetzung sowie Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten auf eigene Kosten und soweit als möglich allein zu führen, und Prozesshandlungen nur mit Zustimmung von PLATH SIGNAL PRODUCTS vornehmen sowie (iii) PLATH SIGNAL PRODUCTS in zumutbarem Umfang zu unterstützen und PLATH SIGNAL PRODUCTS mit den dem KUNDEN vorliegenden erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten.

4. Für den Fall, dass Rechte Dritter durch die Software verletzt sein sollten, leistet PLATH SIGNAL PRODUCTS nach seiner Wahl dadurch Nacherfüllung, dass sie (i) die Software so verändert, dass sie nicht mehr rechtsverletzend ist, während sie eine entsprechende Leistung bringt und der vertragsgemäße Funktionsumfang für den KUNDEN erhalten bleibt, oder (ii) für den KUNDEN ein für die Zwecke des Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht zur Fortführung der Nutzung der Software erwirbt oder (iii) die Software durch andere Software ersetzt, die für den KUNDEN im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit der Software gleichwertig ist, eine entsprechende Leistung bringt und keine erheblichen Nachteile für den KUNDEN zur Folge hat, oder (iv) einen neuen Programmstand liefert, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt, der denselben Funktionsumfang wie die vorherige Version enthält und dessen Übernahme für den KUNDEN zumutbar ist und nicht zu erheblichen Nachteilen für den KUNDEN führt.

In den Fällen des Satzes 1 Alt. (ii) bis (iv) ist der Kunde zur Rückgabe oder Löschung der mit Rechtsmängeln behafteten Software verpflichtet (§ 439 Abs. 6 BGB).

5. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Sachmängeln in Ziff. VII. Abs. 6, 7, 8, 10 und 11 bei Vorliegen von Rechtsmängeln entsprechend.

IX. Preise, Nebenkosten und Kaufpreisfälligkeit

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Beim Versandkauf (§ 4 Abs 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, wird mit dem Käufer eine individuell zu ermittelnde Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, nehmen wir Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück, sie werden in diesem Falle Eigentum des Käufers.

4. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 100.000,00 € sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung i.H.v. 30 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.

5. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und gegebenenfalls nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

X. Erfüllungsbedingung

1. Die Erfüllung dieses Vertrages steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aus deutschem, US- oder anderem nationalem Recht, EU- oder internationalen Vorschriften zum Außenhandel, Embargos und andere Sanktionen bestehen.

2. Der KUNDE hat alle für Exporte, Transporte und Importe erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

XI. Unmöglichkeit der Erfüllung

Ist die Leistungserbringung dauerhaft unmöglich, hat der KUNDE einen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, PLATH SIGNAL PRODUCTS hat die Unmöglichkeit nicht zu verantworten. Der Schadenersatzanspruch des KUNDEN ist jedoch auf den Warenwert des Teils des Lieferumfangs beschränkt, der aufgrund der Unmöglichkeit nicht wie beabsichtigt genutzt werden kann. Diese Einschränkung gilt nicht für eine Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Tod, Körperverletzung und Gesundheitsschädigungen; durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Beweislast nicht zum Nachteil des KUNDEN umgekehrt. Das Recht der KUNDEN auf Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

XII. Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Außer in den in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Fällen hat der KUNDE keinerlei Schadenersatzansprüche aus keinerlei Rechtsgrund, wie etwa aus vertraglichen Pflichtverletzungen oder Deliktshaftung.

2. Dies gilt nicht für eine Haftung:

(a) aus dem deutschen Produkthaftungsgesetz,

(b) aufgrund grober Fahrlässigkeit der Eigentümer, rechtlichen Vertreter oder leitenden Angestellten,

(c) für fahrlässig herbeigeführte/n Tod, Körperverletzungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen,

(d) wegen einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Schadenersatzansprüche aus Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf die vorhersehbaren Schäden beschränkt, die vertragsimmanent sind, es sei denn, es handelt sich um einen der vorstehend genannten Fälle.

3. Die vorstehenden Bestimmungen kehren die Beweislast nicht zum Nachteil des KUNDEN um.

XIII. Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelte oder zur Kenntnis gebrachten Informationen oder Gegenstände, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden („vertrauliche Informationen“), zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Die Vertragsparteien werden diese vertraulichen Informationen so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht des KUNDEN zur einmaligen Weitergabe der Kaufgegenstände.

2. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere die Kaufgegenstände. Der KUNDE wird diese Kaufgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur Ausübung der ihnen gegenüber dem KUNDEN obliegenden Dienststätigkeiten benötigen, und nur im Rahmen der dem KUNDEN aufgrund dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsbefugnisse. Der KUNDE belehrt Mitarbeiter und Dritte, die berechtigterweise Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, über ihre Geheimhaltungspflicht und verpflichtet diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung nur in dem vorgenannten Umfang, sofern die jeweiligen Personen nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde zur Geheimhaltung in dem vorgenannten Umfang verpflichtet sind.

3. Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten nicht für vertrauliche Informationen einer Vertragspartei, die (i) im Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits öffentlich bekannt sind, oder (ii) nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt werden, oder (iii) bereits im Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Vertragspartei waren, oder (iv) ihr nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei in rechtmäßiger Weise von einem Dritten ohne Einschränkung im Hinblick auf Geheimhaltung oder Verwendung übermittelt wurden, oder (v) ohne Nutzung der vertraulichen Informationen von der empfangenden Vertragspartei entwickelt wurden, oder (vi) von der empfangenden Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen, unter der Voraussetzung, dass die empfangende Vertragspartei die offenlegende Vertragspartei vor einer Offenlegung hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet und die offenlegende Vertragspartei dabei unterstützt, eine Offenlegung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern.

4. Sofern ein Vertragsabschluss zwischen PLATH SIGNAL PRODUCTS und dem KUNDEN nicht zustande kommt, so ist der KUNDE verpflichtet sämtliche während der Vertragsanbahnung erhaltene Dokumente auf Verlangen unverzüglich an PLATH SIGNAL PRODUCTS zurückgeben. Sofern die erhaltenen Dokumente in den IT-Systemen des KUNDEN gespeichert sind, ist der KUNDE auf Anforderung zur unverzüglichen Löschung sowie deren schriftlichen Bestätigung gegenüber PLATH SIGNAL PRODUCTS verpflichtet.

5. Die Parteien werden alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 53 BDSG verpflichten, diese Bestimmungen ebenfalls einzuhalten

XIV. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Gegen Forderungen der PLATH SIGNAL PRODUCTS kann der KUNDE nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der KUNDE nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

XV. Compliance

1. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Auftragnehmer bzw. Auftraggeber beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Des Weiteren dürfen personenbezogene Daten nur soweit verarbeitet werden, wie die DSGVO oder das jeweils anwendbare Datenschutzrecht es zulässt. Die Verantwortung der Unternehmen erstreckt sich auf alle nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, die infolge der Geschäftsbeziehungen, den Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind. Insbesondere verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der Gebote des United Nations Global Compact. Bei einem Verstoß gegen diese Klausel steht beiden Parteien ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Die Parteien können Schadensersatz verlangen, wenn der andere Teil im Zusammenhang mit der Auftragserlangung an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt ist (Kartellbildung) oder in unzulässiger Weise Vorteile an Mitarbeiter der anderen Partei gewährt hat (Bestechung).

2. Unbeschadet des Vorgenannten, sind der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichtet, alle die Geschäftsbeziehung betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten

XVI. Gerichtsstand und Rechtsordnung

1. Für diese AGB und die unter ihnen abgeschlossenen Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder einem aufgrund dieser AGB angenommenen Angebot ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren ergangenen Schiedssprüche und Anordnungen werden nicht veröffentlicht. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Hamburg, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

XVII. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages wirkt sich in keiner Weise auf die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen aus. Dies gilt nicht, wenn damit die Fortführung des Vertrages für eine Partei unbillig belastend wäre.

Allgemeine Geschäftsbedingungen PLATH Signal Products GmbH & Co. KG

für den Einkauf – Ausgabe April 2021

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PLATH Signal Products GMBH & Co. KG FÜR DEN EINKAUF – AUSGABE April 2021

§1 ALLGEMEINES

1.1 Die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und der PLATH Signal Products GmbH & Co. KG (nachfolgend „PLATH“ genannt) richtet sich (auch in dieser Reihenfolge) nach der Bestellung von PLATH und der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Letztere aber nur, soweit sie in diesen AGB nicht zulässigerweise unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von PLATH maßgebend. 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als PLATH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PLATH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

§2 DEFINITIONEN

Auftragnehmer: Der Auftragnehmer ist Verkäufer einer Ware oder einer Dienstleistung, ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware oder Dienstleistung selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Er ist der Vertragspartner von PLATH. **Leistungen:** Teilweise oder vollständige Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Diensten. **Schwere Mängel:** Ein schwerer Mangel liegt in folgenden Fällen vor:

Kategorie 1 (1 – Blocker): Der Mangel verhindert die Ausführung einer oder mehrerer wesentlicher spezifizierter Funktionen. Durch den Mangel entsteht Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen.

Kategorie 2 (2 – Critical): Der Mangel behindert schwerwiegend die Ausführung einer oder mehrerer wesentlicher spezifizierter Funktionen. Es gibt keinen Workaround.

Kategorie 3 (3 – Major): Der Mangel behindert schwerwiegend die Ausführung einer oder mehrerer wesentlicher spezifizierter Funktionen. Es gibt aber einen Workaround.

§3 LEISTUNGSBEDINGUNGEN UND VERZUG MIT LEISTUNGEN

3.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen mit der vereinbarten Beschaffenheit zu erbringen. Als Vereinbarungen über die Beschaffenheit gelten insbesondere die Spezifikationen bzw. Leistungsbeschreibungen, ohne dass es darauf ankommt, ob diese von PLATH oder dem Auftragnehmer stammen. Die Lieferung muss ferner dem Stand der Technik, den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

3.2 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der PLATH nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. PLATH ist berechtigt, dem Auftragnehmer die Beauftragung bestimmter Dritter zur Durchführung von Leistungen für Militär bzw. Geheimdienste zu untersagen.

3.3 Bei erkennbarer Verzögerung eines Termins oder einer Frist ist der Auftragnehmer verpflichtet, PLATH unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen über die Dauer der Verzögerung und die vorgesehene Abhilfemaßnahmen zu informieren. Die Geltendmachung der aus der Verzögerung resultierenden Rechte von PLATH bleibt hiervon unberührt.

3.4 Das Eigentum an der jeweiligen Leistung geht mit ihrer jeweiligen Abnahme am jeweiligen Erfüllungsort auf PLATH über. Das Gleiche gilt für die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung. 3.5 Sollten die Leistungen des Auftragnehmers nicht zu dem vereinbarten Leistungstermin oder innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist vollständig erbracht worden sein, ist der Auftragnehmer gegenüber PLATH zur Zahlung eines pauschalierten Verzugs Schadens verpflichtet. Der pauschalierte Verzugs Schaden beträgt 1% des Netto-Preises, der für den verspäteten Teil der Leistung gemäß der jeweiligen Bestellung vereinbart worden ist, und zwar für jede volle Kalenderwoche, die der Verzug andauert, maximal aber 5% des vereinbarten Netto- Preises für alle vom Auftragnehmer nach dieser Bestellung übernommenen Leistungen. PLATH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist; dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. 3.6 Darüber hinaus stehen PLATH auch sämtliche gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs zu. Insbesondere ist PLATH berechtigt, alle unmittelbaren oder mittelbaren Verzugs Schäden geltend zu machen. Plath kann ferner – auch ohne weitere Nachristsetzung – von dem Vertrag mit dem Auftragnehmer zurücktreten.

§4 ABNAHME DER LEISTUNGEN

4.1 Werden die Leistungen des Auftragnehmers einem oder mehreren Abnahmetests (z.B. FAT, SAT) unterzogen und sind sie bei dem jeweiligen Abnahmetest nicht mangelfrei, so ist der jeweilige Abnahmetest nach jedem Mangelbeseitigungsversuch des Auftragnehmers vollumfänglich zu

wiederholen. Ist die Leistung des Auftragnehmers allerdings nur mit einem Mangel behaftet, der kein Schwerer Mangel ist, kann der erneute Abnahmetest mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PLATH auf die Überprüfung der Beseitigung des Mangels beschränkt werden.

4.2 Falls PLATH die Abnahme der Leistung ganz oder teilweise wegen Mängeln verweigert, hat der Auftragnehmer PLATH unverzüglich einen schriftlichen Bericht vorzulegen, in dem die Ursachen der Mängel, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung der Mängel und die damit verbundenen Allgemeine Geschäftsbedingungen PLATH Signal Products GmbH & Co. KG für den Einkauf – Ausgabe April 2021 Seite 2 Verzögerungen detailliert zu erläutern sind.

4.3 Die teilweise oder vollständige Übernahme oder Nutzung einer Leistung stellt ohne ausdrückliche Abnahmeerklärung von PLATH keine, insbesondere keine konkludente, Abnahme dar.

4.4 Alle Kosten, die sich aus Mängeln der Leistungen ergeben, trägt der Auftragnehmer.

§5 GEWÄHRLEISTUNG

5.1 Für die Rechte von PLATH bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung (einschließlich Falsch- und Minderleistung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftraggeber gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

5.2 Der Auftragnehmer haftet insbesondere dafür, dass die Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben.

5.3 Falls die Leistung während der Gewährleistungsfrist Mängel hat, also insbesondere nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet. Dazu hat der Auftragnehmer - nach Wahl von PLATH und kostenfrei - entweder mangelfreie Leistungen zu erbringen (Ersatzleistung) oder die Mängel zu beheben (Nachbesserung). Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Leistung und der erneute Einbau, sofern die Leistung ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von PLATH auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von PLATH bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet PLATH jedoch nur, wenn PLATH erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. All dies gilt ohne Einschränkungen auch für Software.

5.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Leistung oder, wenn die Leistung ein Bestandteil eines Werkvertrages ist oder wenn die Abnahme der Leistung vertraglich vereinbart ist, mit der (letzten) Abnahme. Die allgemeine Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre. Die

2-jährige Gewährleistungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen PLATH geltend machen kann. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeiträume, in denen die Leistungen des Auftragnehmers aufgrund von Mängeln der Leistungen nicht genutzt werden konnten.

5.5 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist PLATH bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen PLATH Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn PLATH der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

5.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Soweit keine Abnahme vereinbart ist, beschränkt sich die Untersuchungspflicht von PLATH auf Mängel, die bei einer Wareingangskontrolle oder unter äußerlicher Begutachtung einschließlich etwaiger Lieferpapiere offensichtlich sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer stichprobenartigen Qualitätskontrolle von PLATH erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet einer Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Verschaffung der Leistung abgesendet wird. 5.7 Im Falle eines Schweren Mangels, insbesondere der Software, wird der Auftragnehmer die von PLATH gewählte Nacherfüllung unverzüglich durchführen. Sollte der Auftragnehmer mit den in diesem Falle erforderlichen Nacherfüllungsmaßnahmen nicht innerhalb einer von PLATH zu bestimmenden angemessenen Frist in erfolgsversprechender Weise begonnen haben oder sollte der Auftragnehmer nach der Ansicht von PLATH nicht mit ausreichendem Nachdruck die Nacherfüllungsmaßnahme betreiben oder kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung in sonstiger Weise nicht innerhalb einer von PLATH gesetzten angemessenen Frist nach, ist PLATH berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder von einem Dritten durchführen zu lassen (Ersatzvornahme) und für die dazu erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer Vorschuss in Höhe von 130% der geschätzten Mehrkosten zu verlangen.

5.8 Vorstehendes gilt auch für die Ersatzleistungen bzw. die nachgebesserten Teile von Leistungen.

5.9 Im Übrigen ist PLATH bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat PLATH nach den

gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Regressansprüche von PLATH innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b BGB). PLATH ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Ersatzleistung oder Nachbesserung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die PLATH seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs.1 BGB) von PLATH wird hierdurch aber nicht eingeschränkt.

§6 AUSFUHRKONTROLLBESTIMMUNGEN 6.1 Sofern und soweit die Leistung oder ein Teil der Leistung den am Sitz der PLATH oder des Auftragnehmers anwendbaren nationalen, ausländischen oder internationalen Handelsund Ausfuhrkontrollgesetzen und -vorschriften, insbesondere denjenigen der USA oder der EU, (nachstehend "Ausfuhrkontrollbestimmungen" genannt) unterliegt, sind diese Allgemeine Geschäftsbedingungen PLATH Signal Products GmbH & Co. KG für den Einkauf – Ausgabe April 2021 Seite 3 Ausfuhrkontrollbestimmungen uneingeschränkt einzuhalten.

6.2 Sofern und soweit die Leistung oder ein Teil der Leistung Gegenstand von Ausfuhrkontrollbestimmungen ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig und kostenlos die erforderlichen Klassifizierungsbestimmungen, behördlichen Genehmigungen, Lizenzen und sonstigen Genehmigungen (nachfolgend einheitlich „Genehmigung“ genannt) vorzulegen, die für die Ausfuhr der Leistung oder des Teils der Leistung nach den Ausfuhrbestimmungen erforderlich sind. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung liegt bei der aufgrund der anwendbaren Ausfuhrkontrollbestimmungen zuständigen Vertragspartei.

6.3 Im Falle der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Auftragnehmers hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten auch die Maßnahmen zu ergreifen, die infolge der Verletzung erforderlich sind, um von der zuständigen Behörde auch eine Genehmigung für die Lieferung oder Leistung der PLATH an den (letzten) Abnehmer zu erhalten.

§7 INSTANDHALTUNG, REPARATUR, MODIFIKATIONEN UND TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber PLATH, auf Verlangen von PLATH ein bindendes Angebot über Instandhaltungs-, Reparatur- und Modifikationsarbeiten hinsichtlich der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen abzugeben.

7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber PLATH ferner, auf Verlangen von PLATH ein bindendes Angebot für technische Unterstützung abzugeben, im Rahmen derer der Auftragnehmer eigenes Personal entsendet, um Personal von PLATH bei der Instandhaltung, Reparatur und Modifikation der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen anzuleiten und zu unterstützen.

§8 SCHUTZRECHTE DRITTER, NUTZUNGSRECHTE, SOFTWARE

8.1 Schutzrechte Dritter

8.1.1 Der Auftragnehmer garantiert PLATH im Wege eines selbständigen Garantieverprechens gemäß § 311 BGB, dass die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen frei von jeglichen Rechten Dritter aus oder im Zusammenhang mit Knowhow, Patenten, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster- oder sonstigen Schutzrechten (nachfolgend „Schutzrechte“ genannt) sind, auch sofern und soweit die Leistungen des Auftragnehmers mit Leistung anderer Personen oder Unternehmungen verbunden oder gemeinsam genutzt werden, es sei denn, PLATH hätte einem solchen Recht ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

8.1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, PLATH von jeglichen Ansprüchen freizuhalten und freizustellen, die von Dritten gegenüber PLATH aus der Verletzung von Schutzrechten oder wegen eines Wettbewerbs- oder Kartellverstoßes des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den Schutzrechten geltend gemacht werden. Dies umfasst auch angemessene Rechtsverteidigungskosten von PLATH.

8.1.3 PLATH ist dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer durch schriftliche Erklärung u.a. dann aufzulösen, wenn PLATH oder der (letzte) Abnehmer von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird oder der Auftragnehmer einen Wettbewerbsoder Kartellverstoß begangen hat.

8.2 Nutzungsrechte und Software

8.2.1 Der Auftragnehmer räumt PLATH an den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, insbesondere an allen Computerprogrammen (vorstehend und nachfolgend „Software“ genannt), ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie übertragbares Nutzungsrecht ein. PLATH ist insbesondere berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere die Software, ganz oder teilweise in andere Produkte zu integrieren, die Leistungen (ob in andere Produkte integriert oder nicht) weltweit zu vertreiben und, soweit zur Erreichung der von PLATH verfolgten Vertriebszwecke erforderlich, zu bearbeiten oder in anderer Weise umzugestalten oder umzuarbeiten und die Ergebnisse hiervon wie vorgenannt zu vertreiben.

8.2.2 Sofern und soweit PLATH die Leistungen des Auftragnehmers (gleich in welcher Weise) zur Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen gegenüber einem (unmittelbaren oder mittelbaren) Abnehmer verwendet, beschränkt sich das Nutzungsrecht für PLATH – nicht aber für die (unmittelbaren oder mittelbaren) Abnehmer von PLATH – auf die Zwecke der Erfüllung dieser Leistungsverpflichtungen.

8.2.3 Ungeachtet anderer Bestimmungen der Vertragsbeziehungen zwischen PLATH und dem Auftragnehmer schließen die Nutzungsrechte gemäß dieser Ziff. 8.2 insbesondere bzgl. der Software auch das Folgende ein:

a) Das Recht, jegliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den Schutzrechten an der Software auszuüben und wahrzunehmen oder ausüben oder wahrnehmen zu lassen, gleich auf welche Art oder Weise, um die Nutzung der Software für alle zulässigen oder gegenwärtig oder zukünftig geeigneten Zwecke, insbesondere Verteidigungszwecke, zu verbessern, sofern dies im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb von PLATH erfolgt.

b) Das Laden, Anzeigen, Laufenlassen, Übermitteln und Speichern der Software oder einer angepassten Version davon, auch im Hinblick auf Instandhaltung, Fehlerkorrektur, Viruskontrolle, Einführung potentieller Verbesserungen, Übertragung zu anderen Geräten, Interfacing und/oder Dialogfähigmachung der Software mit anderer Software oder anderen Geräten.

c) Die Veränderung von Parametern sowie die Einführung, die Veränderung und das Entfernen von Sicherheitsmaßnahmen.

d) Das Anfertigen, die Lagerung und die Veränderung von Kopien durch PLATH oder Dritte für Sicherungszwecke, die (Weiter-) Entwicklung sowie das Testen der Software. Im Falle der Anfertigung von Sicherungskopien sollen die Angaben zu Urheberrechten nicht entfernt werden.

8.3 PLATH wird hiermit jeweils vom Auftragnehmer berechtigt, die Nutzungsrechte gemäß Ziff. 8.2 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, sofern und soweit dies zweckmäßig ist, damit die Leistungen für (i) die Zwecke, insbesondere die Verteidigungszwecke, und (ii) für die Wahrnehmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen PLATH Signal Products GmbH & Co. KG für den Einkauf – Ausgabe April 2021 Seite 4 Rechte des (letzten) Abnehmers oder Endkunden vollumfänglich verwendet werden können. Die Nutzungsrechte gemäß Ziff. 8.2 sind nicht an spezielle Geräte oder spezielle Einsatzorte gebunden.

§9 GEHEIMHALTUNG

9.1 Unbeschadet sonstiger Vereinbarungen zwischen PLATH und dem Auftragnehmer ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Informationen über die Leistungen streng vertraulich zu behandeln. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, Unterlagen, Zeichnungen, Verfahren, technische Kenntnisse und Erfahrungen sowie sonstige Informationen und Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Beauftragung und der Durchführung der Leistungen bekannt werden, streng geheim zu halten und sie ausschließlich für Zwecke der Erfüllung der Leistungsverpflichtungen zu verwenden.

9.2 Der Auftragnehmer hat seine gesetzlichen Vertreter, sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

Der Auftragnehmer wird sicherstellen und bewirken, dass die von ihm zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen beratend oder ausführend hinzugezogenen anderen Unternehmen und Personen entsprechend verpflichtet sind. §10 HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

10.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber PLATH nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, PLATH von allen Ansprüchen und Rechten Dritter, die gegen PLATH wegen einer Handlung oder einer Unterlassung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer geltend gemacht werden, freizustellen und freizuhalten.

10.3 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er PLATH insoweit von den Ansprüchen und Rechten Dritter freizustellen und freizuhalten, als dass die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

10.4 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer PLATH Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich von PLATH durchgeführter Rückrufmaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird PLATH den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.

10.5 Weitere und weitergehende Ansprüche der PLATH bleiben unberührt.

§11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Änderungen und Ergänzungen einer Bestellung oder eines zwischen dem Auftragnehmer und PLATH abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform.

11.2 Auf diese AGB findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und PLATH ist Hamburg, Bundesrepublik Deutschland. PLATH ist allerdings in jeden Fall berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.